

Der Verein „Arbeitskreis Heimatgeschichte Mühlthal“  
hat sich in seiner Mitgliederversammlung  
am 21. Oktober 2009  
folgende Satzung gegeben:

## § 1

Der am 20.11.2007 gegründete Verein trägt den Namen  
„Arbeitskreis Heimatgeschichte Mühlthal“  
und hat seinen Sitz in Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg.

## § 2

Dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die Heimatkunde und -geschichte der Gemeinde Mühlthal und der Landschaft des Mühlthals fördern möchten.  
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Begründung jederzeit möglich.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## § 3

Der Verein strebt keine Eintragung ins Vereinsregister an.

## § 4 Mitgliederversammlung

**(1)** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt monatlich zum festvereinbarten Termin, eine der ersten drei Mitgliederversammlung eines Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Änderungen des Termins sind auf schriftlichem oder elektronischem Wege jedem Mitglieds mitzuteilen, ebenso der Termin der Jahreshauptversammlung.

**(2)** Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

**(3)** Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Protokollführer und der weitere Unterzeichner werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**(4)** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann die Entscheidungsbefugnis über folgende Punkte nicht auf den Vorstand übertragen:

- Änderung der Vereinssatzung
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlußfassung über den Jahreshaushaltsplan
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

**(5)** Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand per Handaufheben, wenn kein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird. Es entscheidet stets die einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**(6)** Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer, die die Kassen- und Buchführung des Vorstandes überwachen und in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten,.

## § 5 Richtlinien

Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien als Anlage zur Satzung erlassen zur einheitlichen Behandlung bestimmter Angelegenheiten der Vereinsarbeit.

## § 6 Vorstand

**(1)** Der Vorstand besteht aus höchstens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verein werden durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder abgegeben. Einem Vorstandsmitglied muß die Mitgliederhauptversammlung die Aufgabe der Kassenführung und Buchführung übertragen.

**(2)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen der Mitgliederversammlung. Geschäfte der laufenden Verwaltung und von nicht grundsätzlicher Bedeutung entscheidet einer der Vorsitzenden.

**(3)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit kann durch die Wahl eines neuen Vorstandes vorzeitig beendet werden. Die Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ändert nicht die Amtszeit des Vorstandes, sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das volljährig und voll geschäftsfähig ist.

**(4)** Abstimmungen des Vorstandes erfolgen durch Handaufheben. Die Sitzungen des Vorstandes sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

## § 7

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 8

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte, die Förderung der Heimatkunde und -pflege vornehmlich im Bereich des Mühltais im Odenwald.

## § 9

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- eigene Forschungsarbeiten und Informationsveranstaltungen,
- den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
- die organisatorische Unterstützung von heimatkundlichen Arbeiten,
- die Archivierung von Dokumenten und Gegenständen der Heimatgeschichte.

## § 10

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 11

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit einer erneuten Beschlußfassung, die mindestens einen Monat nach der ersten liegen muß.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Über eine Änderung dieser Satzung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird.

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mühlthal, 21. Oktober 2009

Edgar Schuchmann  
Vorsitzender

Wolfgang Valter  
Vorsitzender

Harald Zeitz  
Vorsitzender